

# Statuten Genossenschaft KISS Linth

## I. Name, Firma, Gesellschaftsform, Sitz

### Art. 1

Unter der Firma Genossenschaft KISS Linth (nachfolgend genannt: KISS Linth) besteht eine Genossenschaft mit Sitz in Gommiswald.

## II. Zweck und Aufgaben

### Art. 2

KISS Linth bezweckt die Unterstützung, Begleitung und Betreuung von Menschen und die Stärkung des sozialen Kitts.

KISS Linth kann non-monetäre, zivilgesellschaftlich und andere Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck direkt oder indirekt zusammenhängen.

### Art. 3

KISS-Leitsätze sind:

1. KISS Linth fördert neue Betreuungsstrukturen zur guten sozialen Vernetzung (Stärkung des sozialen Kitts).
2. KISS Linth verbindet Generationen und fördert die Integration verschiedenster Bevölkerungsgruppen.
3. Alter ist ein hoch geachteter Lebensabschnitt. KISS Linth fördert ein selbstbestimmtes und eigenständiges Leben auch im Alter. Vielfältigste Formen von Leben sind denkbar und akzeptiert.
4. KISS Linth stärkt und unterstützt Familien in der Angehörigenbetreuung.
5. KISS Linth arbeitet zusammen mit Behörden und verwandten Organisationen.

### Art. 4

KISS Linth erbringt folgende Leistungen:

1. KISS-Begleitungs- und Betreuungsgutschriften bekanntmachen, dazu die entsprechende Organisation aufbauen und gemeinnützig und nachhaltig betreiben gemäss Lizenzvereinbarung mit der Fondation KISS.
2. Förderung von Synergien innerhalb der Genossenschaftsgruppe KISS Linth.
3. Die KISS Linth-Mitglieder unterstützen, begleiten und Betreuen Menschen mit Beeinträchtigungen und engagieren sich bei Aktivitäten, welche den sozialen Kitt stärken. KISS Linth stellt die Organisation zur Verfügung, welche diese freiwillig erbrachten Dienstleistungen ermöglicht.

## III. Anteilscheine

### Art. 5

KISS Linth gibt Anteilscheine mit einem Nennwert von CHF 100.- pro Person aus. Jede/r Genossenschafter/in zeichnet einen Anteilsschein.

KISS Linth gibt Kollektivanteilscheine mit einem festzulegenden Nennwert pro Organisation aus. Jedes Kollektivgenossenschaftsmitglied zeichnet einen Anteilsschein.

Anteilscheine können weder übertragen noch verpfändet werden.

## IV. Mitgliedschaft

### Art. 6 Aufnahme

Genossenschafter/in kann jede natürliche und juristische Person werden, die einen Anteilsschein erwirbt und Betreuungsarbeit gemäss den KISS-Leitsätzen unterstützt und/oder leistet. Die Mitgliedschaft ist persönlich. Die Mitgliedschaft kann auch von natürlichen Personen und Körperschaften (als Kollektivmitglieder) des öffentlichen oder privaten Rechts erworben werden, die sich zum Zweck der Genossenschaft bekennen. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahmebeschluss der Geschäftsleitung, die erst erfolgen darf, wenn ein schriftliches Beitrittsgesuch mit den nötigen Angaben zur Person vorliegt.

### **Art.6.1. Beendigung**

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt bei Todesfall oder Kündigung. Die Kündigungsfrist beträgt jeweils zwei Monate vorab auf Monatsende. Eine Rückerstattung des Nennwerts des Anteilscheins kann eingefordert werden. Bei Todesfall entfällt die Rückerstattung und der Nennwert fällt der Genossenschaft zu. Der Genossenschaftsanteil kann nicht vererbt oder verschenkt werden.

### **Art.6.2. Ausschluss**

Ein Ausschluss erfolgt aus wichtigen Gründen durch Vorstandsbeschluss. Das betroffene Mitglied kann diesen Entscheid bei der KISS Linth Rekurskommission anfechten. Eine Rückerstattung des Nennwerts des Anteilscheins kann eingefordert werden.

## **V. Rechte, Pflichten und Haftung**

### **Art. 7 Rechte**

Jede Genossenschafterin, jeder Genossenschafter kann innerhalb der BENEVOL-Standards und gemäss ihren persönlichen Ressourcen und Wünschen Dienstleistungen bei Begleitung und Betreuung und der Stärkung des sozialen Kitts geben und empfangen. Dies fördert die Lebensqualität sowohl von den Gebenden wie auch von den Nehmenden und entlastet das Gemeinwesen.

KISS Linth gibt keine Garantie dafür, dass seine freiwilligen Mitglieder jederzeit die benötigten Dienstleistungen erbringen können.

### **Art. 8. Pflichten**

Die Genossenschafter/innen sind verpflichtet:

1. die KISS-Leitsätze und -Statuten in die Tat umzusetzen und die Beschlüsse der Genossenschaftsorgane zu befolgen;
2. alles zu unterlassen, was der Genossenschaft schaden könnte;
3. durch Kooperations- und Hilfsbereitschaft das Zusammenleben in der Genossenschaft zu fördern;
4. Zustände, aus denen der Genossenschaft Nachteile entstehen könnten, der Geschäftsleitung zu melden;
5. Rahmenbedingungen mit der Schweizer Dachorganisation, Fondation KISS, einzuhalten (wie rechtliche, technische und organisatorische Grundlagen, Website, Marke).

### **Art. 9 Haftung**

Für Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen.

## **VI. Organe**

### **Art. 10 Organisation**

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. Revisionsstelle
4. Rekurskommission

### **Art. 10.1. Generalversammlung**

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung.

#### **Art. 10.1.1. Einberufung**

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal innerhalb der ersten sechs Monate nach Schluss des Rechnungsjahres statt. Sie ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwanzig Tage vor der Abhaltung einzuberufen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen:

1. wenn sie vom Vorstand beschlossen wird;
2. wenn sie von einem Zehntel der Mitglieder verlangt wird;

3. wenn sie von der Revisionsstelle verlangt wird;
4. wenn sie durch eine vorhergehende Generalversammlung selbst beantragt oder beschlossen wurde.

In den Fällen 2 und 3 hat der Vorstand innert vierzehn Tagen seit Eingang des entsprechenden Begehrens, respektive der letzten Generalversammlung, die ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, wobei die Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zehn Tage vor der Versammlung zu versenden ist. Diese Einberufungsfrist gilt auch für Fall 1.

#### **Art. 10.1.2. Durchführung**

Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand, resp. einem Vorstandsmitglied geleitet. Der Vorstand ernennt die erforderliche Anzahl Stimmzähler/innen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

#### **Art. 10.1.3. Befugnisse**

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung. Beschlussfassung über die Anträge der Revisionsstelle und über die Entlastung des Vorstandes;
2. Wahl und Abberufung des Vorstandes, des Präsidiums oder einzelner Mitglieder;
3. Wahl der Revisionsstelle;
4. Abänderung und Ergänzung der Statuten;
5. Beschlussfassung über Geschäfte, die gemäss Statuten der Genehmigung durch die Generalversammlung bedürfen;
6. Beschlussfassung über Fusion, Auflösung und Liquidation der Genossenschaft und Ernennung von Liquidatoren.

#### **Art. 10.1.4. Anträge an die Generalversammlung**

Anträge von Genossenschafter/innen zur Behandlung eines nicht auf der Traktandenliste stehenden Geschäftes, über das an der Generalversammlung Beschluss gefasst werden soll, müssen mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden. Anträge, welche später eingereicht werden, können erst an einer nächsten Generalversammlung behandelt werden.

#### **Art. 10.1.5. Stimmrecht**

An der Generalversammlung hat jede/r Genossenschafter/in (Kollektiv- / Einzelmitglied) eine Stimme. Ein/e Genossenschafter/in kann sich durch ein am Sitz der Genossenschaft wohnendes handlungsfähiges Familienmitglied oder durch eine/n andere/n Genossenschafter/in vertreten lassen. Niemand kann jedoch mehr als eine/n zusätzliche/n Genossenschafter/in vertreten.

#### **Art. 10.1.6. Wahlen und Abstimmungen**

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht geheime Wahl oder Abstimmung beschlossen wird.

Zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden. Bei Abstimmungen und Wahlen ist das absolute Mehr der Stimmenden entscheidend, zwingende gesetzliche und statutarische Bestimmungen vorbehalten. Bei Wahlen gilt im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los.

In der Abstimmung über den Jahresbericht, die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes haben dessen Mitglieder kein Stimmrecht.

### **Art. 10.2. Vorstand**

#### **Art. 10.2.1. Wahl und Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei von der Generalversammlung gewählten Genossenschafter/innen. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes sind wieder wählbar. Für besondere Geschäfte kann der Vorstand auch Personen/Kommissionen vorschlagen und einbinden, die nicht Genossenschafter/innen sind. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

#### **Art. 10.2.2. Aufgaben und Befugnisse**

In die Kompetenz des Vorstandes fällt die Leitung von KISS Linth gemäss OR Art. 899 ff., soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten ist. Der Vorstand ernennt die Geschäftsführung und sonstige Verantwortliche im operativen Bereich und legt deren jeweiligen Kompetenzen und Entlohnung zu üblichen Sätzen für Non-Profit-Organisationen im Kanton St. Gallen fest.

Der Vorstand oder die Geschäftsleitung in seinem Auftrag bestimmt, welche Genossenschaftsmitglieder Unterstützung durch KISS Linth Mitglieder bekommen.

Der Vorstand entscheidet über die Zusammenarbeit mit Behörden, anderen Organisationen und Firmen (Joint Ventures).

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Eine Ausschüttung von Dividenden und/oder Tantiemen ist ausgeschlossen.

#### **Art. 10.2.3. Beschlussfassung**

Ein Vorstandsbeschluss muss von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefasst werden. Das Präsidium hat bei Stimmgleichheit Stichentscheid.

#### **Art. 10.2.4. Zeichnungsberechtigung**

Der Vorstand bezeichnet die zeichnungsberechtigten Personen, die ausschliesslich mit Kollektivunterschrift zu zweien zeichnen.

#### **Art. 10.2.5. Leistung und Entschädigung**

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Eine massvolle Entschädigung an Mitglieder des Vorstandes können ausgerichtet werden, wenn Tätigkeiten wahrgenommen werden, welche über die ordentliche Vorstandstätigkeit hinausgehen. Die Vorstandsmitglieder leisten ihre ehrenamtliche Arbeit gemäss BENEVOL-Standards.

### **Art. 10.3. Revisionsstelle**

#### **Art. 10.3.1. Wahl**

Als Revisionsstelle kann ein/e zugelassene/r Revisor/in oder ein zugelassenes Revisionsunternehmen nach dem Revisionsaufsichtsgesetz (Art. 5 f. RAG) gewählt werden.

#### **Art. 10.3.2 Unabhängigkeit**

Die Unabhängigkeit richtet sich ausschliesslich nach Art. 729 Abs 1 OR. Art. 729 Abs. 2 OR findet keine Anwendung. Dem gewählten Revisor/der gewählten Revisorin bzw. dem gewählten Revisionsunternehmen ist es demnach untersagt, bei der Buchführung mitzuwirken und andere Dienstleistungen für die Genossenschaft zu erbringen.

#### **Art. 10.3.3. Amtsdauer**

Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.

#### **Art. 10.3.4. Aufgaben**

##### **Art. 10.3.4.1. Prüfung**

Die Revisionsstelle führt eine eingeschränkte Revision nach Art. 727a OR durch. Aufgaben und Verantwortung der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

##### **Art. 10.3.4.2. Prüfungsbericht**

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und berichtet der Generalversammlung schriftlich.

##### **Art. 10.3.4.3. Einsichtsrecht**

Der Revisionsstelle ist jederzeit, auch ohne Voranmeldung, Einsicht in die gesamte Geschäfts- und Rechnungsführung zu gewähren. Es sind ihr alle gewünschten Auskünfte zu erteilen. Sie ist zu Zwischenrevisionen berechtigt.

#### **Art. 10.3.4.4. Pflicht zu Verschwiegenheit**

Die Revisionsstelle wahrt bei der Berichterstattung die Geschäftsgeheimnisse der Genossenschaft. Ihr und ihren Mitgliedern ist es untersagt, von den Wahrnehmungen, die sie bei der Ausführung ihres Auftrages gemacht haben, einzelnen Genossenschafter/innen oder Dritten Kenntnis zu geben.

#### **Art. 10.4. Die Rekurskommission**

##### **Art. 10.4.1. Wahl**

Die Generalversammlung wählt eine aus drei Mitgliedern bestehende Rekurskommission aus dem Kreis der Genossenschafter/innen und bestimmt deren Vorsitz. Vorstandsmitglieder dürfen der Rekurskommission nicht angehören. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Mitglieder der Rekurskommission sind wieder wählbar.

##### **Art. 10.4.2. Aufgaben und Befugnisse**

Die Rekurskommission behandelt Streitigkeiten, die sich zwischen Genossenschafter/innen ergeben und welche der Vorstand und die Geschäftsleitung nicht beilegen können. Sie kann sowohl vom Vorstand als auch von Genossenschafter/innen angerufen werden. Die Entscheide der Rekurskommission in diesen Fällen sind endgültig.

#### **Art.11 Auflösung der Genossenschaft**

Im Falle der Auflösung der Genossenschaft ist das Genossenschaftsvermögen einer steuerbefreiten Institution des öffentlichen Rechts oder einer steuerbefreiten Institution des privaten Rechts jeweils mit Sitz in der Schweiz zu übertragen, die einen ähnlichen oder gleichartigen Zweck erfüllt. Eine Ausschüttung an die Genossenschafter ist ausgeschlossen.

#### **Art. 12 Bekanntmachungen**

Mitteilungen an die Genossenschafter/innen der KISS Linth erfolgen schriftlich. Das Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Verabschiedet durch die Gründungsversammlung am 19. Juni 2019

Gommiswald 19. Juni 2019

#### **Nachtrag | Briefliche Abstimmung**

- I. Nachtrag  
Briefliche Abstimmung beschlossen am: 30. Juni 2020

Präsident KISS Linth:

Aktuarin KISS Linth:

Martin Zuber

Marlene Schenkel